

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Eidgenössische Volksinitiative "für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr"

Zustandekommen

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

gestützt auf die Artikel 68, 69, 71 und 72 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹ über die politischen Rechte sowie auf den Bericht des Rechtsdienstes der Bundeskanzlei vom 22. Dezember 1992 über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 24. September 1992 eingereichten eidgenössischen Volksinitiative "für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr"²,

verfügt:

1. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasste eidgenössische Volksinitiative "für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr" (Ergänzung der Bundesverfassung durch einen neuen Art. 40^{bis} und Aufhebung von Art. 41 Abs. 2-4) ist zustandegekommen, da sie die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 100'000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 110'705 eingereichten Unterschriften sind 108'762 gültig.
3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an das Initiativkomitee, Sozialdemokratische Partei der Schweiz, Herrn André Daguet, leitender Zentralsekretär, Pavillonweg 3, Postfach, 3001 Bern.

24. Dezember 1992

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI
Der Bundeskanzler:

i.V. Dr. Hanna Muralt Müller

¹ SR 161.1

² BBl 1991 II 444

Eidgenössische Volksinitiative

Eidgenössische Volksinitiative "für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr"

Unterschriften nach Kantonen

Kanton	Unterschriften	
	gültige	ungültige
Zürich	20'538	372
Bern	22'902	277
Luzern	4'142	18
Uri	145	0
Schwyz	966	16
Obwalden	146	0
Nidwalden	315	1
Glarus	289	6
Zug	827	3
Freiburg	2'879	30
Solothurn	3'507	30
Basel-Stadt	7'775	363
Basel-Landschaft	5'477	101
Schaffhausen	1'734	7
Appenzell Ausserrhoden	689	2
Appenzell Innerrhoden	80	0
St. Gallen	3'866	166
Graubünden	1'699	26
Aargau	5'497	79
Thurgau	1'762	13
Tessin	2'785	84
Waadt	5'573	119
Wallis	2'067	31
Neuenburg	2'106	22
Genf	9'705	162
Jura	1'291	15
Schweiz	108'762	1'943

**Eidgenössische Volksinitiative
"für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr"**

Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 40^{bis} (neu)

¹Der Bund fördert und unterstützt internationale Bestrebungen zur Eindämmung des Kriegsmaterialhandels und zur Rüstungsbeschränkung zugunsten der sozialen Entwicklung.

²Ausfuhr, Durchfuhr und Vermittlung von Kriegsmaterial und Dienstleistungen, die ausschliesslich kriegstechnischen Zwecken dienen, sowie dazu nötige Finanzierungsgeschäfte sind untersagt. Die Herstellung von Kriegsmaterial bedarf einer Bewilligung.

³Ausfuhr, Durchfuhr und Vermittlung von Gütern und Dienstleistungen, die sowohl für militärische wie zivile Zwecke verwendet werden können, sowie dazu nötige Finanzierungsgeschäfte sind untersagt, falls der Erwerber diese für kriegstechnische Zwecke verwenden will.

⁴Dem Verbot unterliegen auch Umgehungsgeschäfte, insbesondere

- a. Geschäfte über Niederlassungen im Ausland oder in Kooperation mit ausländischen Firmen;
- b. die Lieferung oder Vermittlung von Produktionseinrichtungen, Lizenzen und technischen Daten, die zur Entwicklung oder Herstellung von Kriegsmaterial und Massenvernichtungsmitteln unerlässlich sind.

⁵Eine verwaltungsunabhängige Kommission des Bundes ist mit dem Vollzug betraut. Sie ist insbesondere befugt:

- a. einzugreifen, wenn der Verdacht einer Verletzung von Absatz 3 oder 4 besteht;
- b. die Friedensverträglichkeit technologischer Entwicklungen zu bewerten;
- c. Inspektionen und Nachkontrollen durchzuführen.

⁶Die Bundesgesetzgebung regelt das Nähere. Sie kann Geschäfte nach den Absätzen 3 und 4 einer Bewilligungs- oder Meldepflicht unterstellen. Sie stellt Verstösse gegen die Absätze 2 bis 4 unter Strafe.

Art. 41 Abs. 2, 3 und 4

Aufgehoben